

TOP 34:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 - WoGVwV 2016)

Drucksache: 628/15

I. Zum Inhalt

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung soll einen einheitlichen Vollzug des neuen Wohngeldrechts ab dem Jahr 2016, ab dem das Wohngeldgesetz (WoGG) durch das Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) geändert wird, gewährleisten und die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2009 an die zwischenzeitlich erfolgten weiteren Änderungen des WoGG (beispielsweise durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 und das Dritte Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 2012) anpassen.

Das WoGG wird gemäß Artikel 104a Absatz 3, Artikel 85 Grundgesetz in Verbindung mit § 32 WoGG im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat die Bundesregierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, für die nach Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Die genannten gesetzlichen Änderungen, die sich in der WoGVwV 2016 niederschlagen, betreffen insbesondere die Abschaffung der Wirtschaftsgemeinschaft (§§ 3 und 5 WoGG), die Zuordnung von Kindern getrennt lebender Eltern (§ 5 WoGG), eine klarere Abgrenzung des Wohngeldes zu anderen Transferleistungen (§§ 8, 20, 25 und 28 WoGG), die Neuausrichtung der Freibeträge (§ 17 WoGG), die Verfahrenserleichterungen bei Heimbewohnern (§ 28 WoGG) und die Übergangsvorschrift zum WoGRefG (§ 42a WoGG).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.